nen eingesämet mit der Fälschl. vorschützen sind
demselben die executoriales oder requisitoriales
binnen 8. Tagen bey Straffe der ersten Exe-
cutorn erstattet, muß von dem judice requisito binnen
gleicher Zeit bey ebenmäßiger Straffe die insinu-
ation der Fälschl. Præcepti ermeldtermaßen geschehen.

§. 138.

Und zwar wenn jemanden durch die Rathe die præ-
station eines gewissen facti auferleget worden,
so soll in dem præcepto executivo, worinn bey
einem mißhandelnden Theile die judicato binnen
14. Tagen folge zu leisten, injungiret, und da die
partition unterbleibt, solle Straffe eingetrieben,
und es hierbey nicht, wie bey andern durch Urthel
und Recht poenal Præcepta, oder auch durch Gewinnung an
und andern Fälschl. Zwangs Mittel angehalten, und statt,
wo, wenn der in seinem Vermögen steht, per
prestationem ejus, quod interest, nicht liberiret werden.

§. 139.

Wenn hingegen einem abwesenden nicht gnädige, oder sicher-
heit zu verhalten, auferleget worden, so ist derselbe
mit Klägers dienstlich gebührender zum Caution de
non contravenendo auch die gebührende Quantum, welche
in der Urthel, darinnen darauf erkannt
wird, genau zu determiniren durch Recht Præcepta
vorgeschrieben

§. 140.

Da aber Beklagter zu Abstattung eines gewissen Facti, als
eine in actione reali oder personali, ejusdem condemniret
worden wäre, so ist demselben zu Vermeidung der præ-
cepti executivi, solle binnen 14. Tagen nicht zu antworten,
oder abzutreten, vorgeschrieben, und da er da binnen ge-
dachter Frist nicht gehorchet, so soll ohne weitern Ver-